

Merkblatt

>> Wer kann die Förderung durch die AK Niederösterreich beantragen?

1. Aktuelle Mitgliedschaft zur AK Niederösterreich (§10 AKG): Stichtag Schadensdatum
2. Gültig ab 14. September 2021
3. Förderhöhe: pro Haushalt bis zur max. Förderhöhe von 1.000 €

| | | | |
|---------------|------------------------|-----------|---------|
| Schadenshöhe: | 1.001 € bis 10.000 €: | Förderung | 300 € |
| | 10.001 € bis 37.500 €: | Förderung | 500 € |
| | 37.501 € bis 50.000 €: | Förderung | 750 € |
| | über 50.000 €: | Förderung | 1.000 € |

>> Was wird gefördert?

1. Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen im Wohnbereich, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der angeführten Schadensmeldung stehen, wie z.B.:
 - a. Reparatur/Sanierung bzw. Austausch sämtlicher Ver- und Entsorgungsleitungen samt der technischen Einrichtungen (Elektro, Gas, Wasser, Heizung, Kanal)
 - b. Generelle allgemeine Instandsetzungsarbeiten (Neuanstrich, Fussböden, Gehbeläge)
 - c. Austausch der Fenster und Außentüren
 - d. Fenstersanierung
 - e. Mauertrockenlegung mittels mechanischer und chemischer Systeme
 - f. behindertengerechte Maßnahmen für besondere Wohnbedürfnisse
 - g. Wärmeschutz (oberste Geschoßdecke, Fußböden bei nicht unterkellerten erdberührten Böden, Kellerdecke, Dachschräge bei bestehenden Dachgeschoßausbauten, Fassade und Gebäudesockeldämmung)
 - h. Dachsanierung (Dachdecker-, Zimmerer- und Spenglerarbeiten)
 - i. Kaminsanierung
2. Anschaffung von Gütern, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der angeführten Schadensmeldung stehen und die im Zusammenhang mit Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen im Wohnbereich (wie o. a.) notwendig sind. Installationsgeräte, welche der Wärme- bzw. Warmwassererzeugung dienen (z.B. Heizung, Gastherme, Warmwasserboiler etc.) sowie Sanitäranlagen. Weiters Haushaltsgeräte, ausgenommen Unterhaltungselektronik.
3. Die Antragstellung muss bis spätestens 31. Dezember des Jahres, in dem der Schaden eingetreten ist, bei der AK Niederösterreich erfolgen.

>> Welche Belege bzw. Nachweise sind erforderlich?

1. Meldebestätigung oder Meldezettel Hauptwohnsitz
2. Eine Kopie der Niederschrift der Schadenserhebungskommission, die den Schaden aufgenommen hat oder ein Gutachten einer Versicherung mit ähnlicher Schadensaufschlüsselung

>> Wie kann die Katastrophenhilfe der AK Niederösterreich beantragt werden?

1. Antragsformular bei einer AK-Bezirksstelle abholen oder über die AK-Homepage (noe.arbeiterkammer.at) downloaden.
2. Ausgefülltes Antragsformular inkl. Belege bei der dem Wohnsitz nächstgelegenen AK-Bezirksstelle (siehe Anhang) **persönlich** abgeben.

>> Allgemeine Hinweise:

- Kein Anspruch auf Katastrophenhilfe der AK Niederösterreich besteht, wenn der Schaden durch eine Versicherung zur Gänze gedeckt ist.
- Die Entscheidung über die Gewährung der AK-Katastrophenhilfe erfolgt im Rahmen der im Budget vorgesehenen Mittel durch die AK Niederösterreich.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung der Katastrophenhilfe durch die AK Niederösterreich.
- Anträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- Bei unrichtigen Angaben im Antragsformular ist die AK Niederösterreich jederzeit berechtigt, bereits angewiesene Beträge zurückzufordern.
- Bei Änderung des allgemeinen Förderwesens behält sich die AK Niederösterreich vor, auch die Richtlinien für die Katastrophenhilfe zu ändern.